



Antwort zur Anfrage Nr. 1360/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend
Kosten des Klimanotstands (AfD)

Klimaschutz ist in der Landeshauptstadt Mainz als Querschnittsaufgabe der Verwaltung verankert. Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden – wie bei anderen kommunalen Vorhaben auch – insbesondere Umsetzbarkeit, soziale Auswirkungen, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Die Wirtschaftlichkeit wird dabei grundsätzlich auf Ebene der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Projekts betrachtet. Eine isolierte Zusammenfassung sämtlicher klimabezogener Einsparungen, Einnahmen und Ausgaben zu einer „Gesamtkostenbilanz“ bildet die tatsächlichen Entscheidungs- und Finanzierungszusammenhänge nur unzureichend ab. Bei konkreten Maßnahmen können neben Investitions- und Betriebskosten insbesondere Einsparungen, Fördermittel und weitere finanzielle Auswirkungen in Form von Einnahmen und Einsparungen zu berücksichtigen sein.

Zudem beruhen zahlreiche klimabezogene Aufgaben der Verwaltung nicht ausschließlich auf dem Klimanotstandsbeschluss, sondern auf gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes, beispielsweise dem Klimaschutz- und Wärmeplanungsrecht. Eine Aufhebung des Klimanotstandsbeschlusses würde diese Verpflichtungen daher nicht entfallen lassen.

Auf Basis dieser Vorbemerkung beantwortet die Verwaltung die einzelnen Fragen wie folgt:

- 1. Welche unmittelbaren und mittelbaren Kosten sind der Stadt Mainz seit dem Beschluss vom 25. September 2019 im Zusammenhang mit dem Klimanotstand und den darin verabschiedeten Maßnahmen entstanden? Hierzu zählen unter anderem Personal-, Sach-, Projekt- und externe Beratungskosten. Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Kostenstellen.***

Seit 2019 konnten innerhalb der Stadtverwaltung Klimaschutz-bezogene Einnahmen von mind. 14 Mio. Euro durch die Akquisition von Fördermitteln und Inanspruchnahme von Konexitätszahlungen generiert werden. Darüber hinaus werden durch Klimaschutz Einsparungen erzielt. Klimaschutz ist in der Landeshauptstadt Mainz als Querschnittsaufgabe verankert. Entsprechende Anforderungen ergeben sich sowohl aus kommunalen Beschlüssen als auch aus Bundes- und Landesrecht sowie aus einschlägigen technischen Regelwerken.

Eine nachträgliche, verursachergenaue Zuordnung einzelner Personal- und Sachaufwendungen zu einem bestimmten Beschluss ist somit nicht möglich. Viele Aufgaben beruhen zugleich auf mehreren Rechts- und Beschlussgrundlagen und sind inzwischen Bestandteil regulärer Planungs-, Bau-, Beschaffungs- und Verwaltungsprozesse. Exemplarisch seien die Energiesparprogramme KESch & KliK an Kitas und Schulen genannt, die von der Gebäudewirtschaft Mainz bzw. dem Vorgängeramt, dem Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung und dem Grün- und Umweltamt seit 1996 durchgeführt werden.

Für die tatsächliche Entwicklung der hierfür eingesetzten Personal- und Sachmittel wird auf die vom Stadtrat beschlossenen Haushalts- und Stellenpläne der Jahre 2019 bis 2026 verwiesen.

2. ***Welche zusätzlichen Personalstellen, Abteilungen, Projektstellen etc. sind im Zusammenhang mit dem Klimanotstand neu geschaffen oder entsprechend umgewidmet worden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Stellen.***

Es wird auf die vom Stadtrat beschlossenen Stellenpläne verwiesen.

3. ***Welche konkreten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog des Beschlusses über den Klimanotstand wurden umgesetzt und welche Kosten waren damit verbunden? Welche Maßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt oder als nicht realisierbar bzw. finanzierbar verworfen? Welche Kosten waren mit der entsprechenden Prüfung und Projektarbeit verbunden?***

Die Verwaltung verweist auf den im Rahmen des Berichtswesens erstellten Bericht (vgl. Beschlussvorlage 1111/2025).

4. ***Liegt eine Gesamtkostenbilanz oder eine fortlaufende Kostenüberwachung der aus dem Klimanotstand entspringenden Aktivitäten der Stadt vor? Wenn ja, bitte die wesentlichen Kennzahlen nennen. Wenn nein, ist die Erstellung einer solchen Bilanz geplant und bis wann?***

Eine zusammenfassende Gesamtkostenbilanz aller klimabezogenen Maßnahmen wird nicht geführt und ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Zielsetzungen und Wirkungszeiträume der einzelnen Maßnahmen nicht vorgesehen. Zudem werden die verschiedenen Maßnahmen durch die verschiedensten Ämter und Einrichtungen umgesetzt.

Die Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich auf Ebene einzelner Maßnahmen bzw. Projekte betrachtet, soweit dies sachgerecht und verhältnismäßig möglich ist.

Beispielhaft wird auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Zusammenhang mit dem Strombilanzkreis verwiesen (Beschlussvorlage 0616/2026).

5. ***Welche Auswirkung würde eine Aufhebung des Beschlusses über den Klimanotstand und eine damit verbundene Streichung sämtlicher zuvor aufgezählter Kostenstellen auf die Haushaltslage der Stadt Mainz innerhalb der nächsten fünf Jahre haben?***

Die Verwaltung ist an die Beschlüsse Umsetzung Masterplan (1055/2017), Klimanotstand (1414/2019), Klimaneutralität (0024/2021), Konsequenter Klimaschutz (1663/2021) sowie die Fortschreibung des Masterplans 2022 gebunden.

Eine belastbare Bezifferung der finanziellen Auswirkungen einer hypothetischen Aufhebung einzelner Beschlüsse liegt nicht vor.

Unabhängig davon würden gesetzliche Verpflichtungen und die daraus resultierenden Aufgaben und Aufwendungen durch eine Aufhebung des Klimanotstandsbeschlusses weitgehend unberührt bleiben.

6. *Liegen belastbare Zahlen darüber vor, welche Auswirkungen die Maßnahmen des Klimanotstandsbeschlusses auf die CO2-Bilanz der Stadt Mainz der Stadt Mainz haben?*

Die Maßnahmen des Klimanotstands sind im Masterplan 100% Klimaschutz subsumiert. Dieser enthält ein Monitoring- und Controllingkonzept, um große Trends und Entwicklungen nachvollziehen zu können. Eine detaillierte Bilanzierung von Einzelmaßnahmen wird jedoch aus Kapazitätsgründen nicht vollständig durchgeführt.

7. *Ist aus Sicht der Verwaltung das Ziel einer CO2-Neutralität bis 2035 für Mainz Stand heute noch realistisch erreichbar? Wenn ja, welche Kennzahlen sprechen für eine solche Einschätzung? Wenn nein, ist nach Einschätzung der Verwaltung eine Aufhebung oder Modifizierung des Klimanotstands-Beschlusses aus 2019 sinnvoll?*

Eine Treibhausgasbilanzierung inkl. Szenarienentwicklung wird aktuell erstellt. Die Ergebnisse aus diesem Prozess werden den Gremien im Rahmen des Monitoring- und Controllingprozesses zur Verfügung gestellt.

Mainz, 07. September 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister